

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 12.09.22

und Antwort des Senats

Betr.: Flächenbedarf der Pferdeponen am Rissener Moorhof

Einleitung für die Fragen:

Die geplante Errichtung einer Pferdeponen am Rissener Moorhof sorgt für Schlagzeilen. Hier verdrängt ein der Freizeitgestaltung gewidmetes Unternehmen einen landwirtschaftlich produzierenden Betrieb.

Der Investor plant nach eigenen Angaben, diese Pferdeponen mit circa 45 Pferden zu betreiben, für später sei geplant, die Zahl der Pferde dort auf 60 Tiere zu erhöhen. Nach geltender Rechtsprechung muss dieser Betrieb 50 Prozent der Futtermittel selbst produzieren.

Im Mittelpunkt der Planungen solcher Anlagen muss das Tier stehen. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten definiert den Flächenbedarf für eine Reitanlage mit 50 Pferden bei 1,5 bis 3 Hektar, die Wege- und Verkehrsflächen sowie Bepflanzungen einschließen. Neben dieser Hoffläche sollen noch 0,15 und 1 Hektar Weideflächen pro Pferd (abgestimmt auf die Ertragslage des Bodens und Nutzungsart) vorhanden sein (<https://www.aelf-an.bayern.de/landwirtschaft/tierhaltung/099325/index.php>, zuletzt abgerufen am 12.09.2022). In einer Rechnung mit mittleren Werten benötigt der Investor also für den Betrieb mit 45 Pferden eine Gesamtfläche von circa 28 Hektar.

Derzeit verfügt der Investor mit dem Kauf der Fläche am Rissener Moorhof über 16 Hektar Eigenland.

Hierzu gibt es eine Reihe von Fragen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Fragestellungen beziehen sich teilweise auf Unterlagen der Käufer, die den zuständigen Dienststellen nur zum Zwecke ihrer Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß GrdstVG und der Baugenehmigung vorgelegt wurden. Inhalte dieser Unterlagen können aus Gründen des Datenschutzes im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage nicht offengelegt werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Bedingungen müssen, besonders hinsichtlich der Größe der jeweiligen Anlagen und des Tierschutzes, erfüllt sein, damit Betreiberinnen und Betreiber von Pferdeponen oder Pferdehöfen einen Betrieb ihrer Anlage in der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt bekommen?*

Frage 2: *Stimmt der Senat der oben genannten bayerischen Definition zum Flächenbedarf einer Reitanlage zu?*

Wenn nein: Wie definiert der Senat den Flächenbedarf einer Pferdepension in der Freien und Hansestadt Hamburg?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Für eine rechtssichere Verwaltungsentscheidung ist eine Einzelfallprüfung durch die zuständigen Behörden vorzunehmen.

Jeder Bauantrag, der eine Tierhaltung betrifft, wird vom Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des zuständigen Bezirksamts individuell im Hinblick auf die zu beachtenden rechtlichen Vorschriften und Empfehlungen (zum Beispiel Tierschutzgesetz, Leitlinien Pferdehaltung et cetera) geprüft und beurteilt.

Fallunabhängige Darstellungen, wie der Fragestellung zugrunde gelegt, ersetzen auch andernorts nicht das pflichtgemäße Ermessen der Behörden in konkreten Verwaltungsentscheidungen.

Frage 3: *Von welcher Ertragslage für die Berechnung der Futterproduktion auf der Fläche am Rissener Moorhof geht der Senat aus?*

Antwort zu Frage 3:

Nach geltender Rechtsprechung muss ein Betrieb zur Haltung von Pensionspferden mehr als die Hälfte des Futterbedarfs dieser Tiere auf zum Betrieb gehörigen Flächen produzieren können, damit er als landwirtschaftlicher Betrieb anerkannt wird. Dies ist im Rahmen einer Baugenehmigung die Voraussetzung für eine Genehmigung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Es unterliegt der unternehmerischen Freiheit, ob der Betrieb das vorhandene Potenzial tatsächlich in diesem Sinne einsetzt.

Eine Baugenehmigung kann sich im Übrigen auch auf andere Rechtsgrundlagen stützen. Im Rahmen behördlicher Entscheidungen gemäß GrdstVG und bei Baugenehmigungen werden keine flächenscharfen Ertragslagen berechnet, da diese von variablen Faktoren, wie zum Beispiel dem Wetter, abhängen.

Frage 4: *Ist es zutreffend, dass das derzeit zur Verfügung stehende Eigenland des Investors der Pferdepension am Rissener Moorhof lediglich aus dem Gelände des Milchhofs (16 Hektar) besteht?*

Wenn ja: Welche Möglichkeiten zum Betrieb einer Pferdepension lassen sich damit derzeit realisieren?

Wenn nein: Was ist zutreffend?

Antwort zu Frage 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Wurde bei der Genehmigung des Grundstücksgeschäfts zum Erwerb der 16 Hektar durch die damalige Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) vorausgesetzt, dass der Investor weitere Pachtflächen erhält, damit dieser die Pferdepension wie geplant betreiben kann?*

Wenn nein: Wie wurde der weitere Flächenbedarf des Investors über die 16 Hektar Eigenland hinaus bei dem Vertragsabschluss berücksichtigt und welche Lösungsansätze gibt es dazu?

Antwort zu Frage 5:

Nein, für die Genehmigung waren keine weiteren Flächen nachzuweisen.

Frage 6: *Welche Fläche sieht das Betriebskonzept des Investors insgesamt vor?*

Frage 7: *Gibt es dabei Flächen außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg und wie wird in diesem Fall sichergestellt, dass die notwendigen landwirtschaftlichen Flächen für den Betrieb auch tatsächlich vorhanden sind – besonders die Flächen, auf denen der Anteil von mehr als 50 Prozent des Futters selbst produziert wird?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Es gibt dabei auch Flächen außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg, im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Für den Betrieb dieser Pferdeponies wird eine Lagerkapazität für Mist von circa 120 m³ Mist notwendig sein. Wie wird diese Lagerung dort sichergestellt und ist die Fläche für Ausbringung auf die Weiden ausreichend?*

Antwort zu Frage 8:

Die Planungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Flächenausstattung für die Ausbringung auf Weiden ist ausreichend.